

Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 64 SGB III Sonstige Aufwendungen

Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 01.08.2024

Die Änderungen durch das 29. BAföGÄndG vom 24. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249) wurden eingearbeitet.

Aktualisierung am 01.08.2022

Die Änderungen durch das 27. BAföGÄndG vom 15. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1150) wurden eingearbeitet.

Aktualisierung am 01.08.2019

Die Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes vom 08. Juli 2019 (BGBl. I, S. 1025) wurden eingearbeitet.

Aktualisierung am 20.12.2018

Das Beispiel zu FW 64.3.1 ist im Intranet für BAB unter Medien und Arbeitshilfen eingestellt.

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 64 SGB III **Sonstige Aufwendungen**

(1) Bei einer Berufsausbildung wird als Bedarf für sonstige Aufwendungen eine Pauschale für Kosten der Arbeitskleidung in Höhe von 16 Euro monatlich zugrunde gelegt.

(2) Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen bei Auszubildenden, deren Schutz im Krankheits- oder Pflegefall nicht anderweitig sichergestellt ist, die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und die Beiträge zur Pflegepflichtversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zugrunde gelegt.

(3) ¹Bei einer Berufsausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen die Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der oder des Auszubildenden in Höhe von 160 Euro monatlich je Kind zugrunde gelegt. ²Darüber hinaus können sonstige Kosten anerkannt werden,

1. soweit sie durch die Berufsausbildung oder die Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme unvermeidbar entstehen,
2. soweit die Berufsausbildung oder die Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme andernfalls gefährdet ist und
3. wenn die Aufwendungen von der oder dem Auszubildenden oder ihren oder seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind.

Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Fachliche Weisungen BAB Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III § 64 SGB III Sonstige Aufwendungen	1
Änderungshistorie	2
Gesetzestext	3
§ 64 SGB III Sonstige Aufwendungen	3
Inhaltsverzeichnis	4
1. Sonstige Aufwendungen	5



Gültig ab: 01.08.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Sonstige Aufwendungen

(1) Unvermeidbare Bettenfreihaltegebühren bei Wohnheimunterbringung für die Zeiten des Besuches der Berufsschule (nicht für Blockunterricht, siehe § 65 Abs. 1 SGB III) sind als sonstige Kosten gem. § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III in den Bedarfssatz mit einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn der Auszubildende nur während dieser Zeit bei den Eltern wohnt und deshalb grundsätzlich keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe hat.

**Bettenfreihaltegebühren
(64.3.1)**

(2) Unvermeidbare Mietkosten zur Aufrechterhaltung der Wohnung/Unterkunft am Ausbildungsort sind entsprechend Absatz 1 als sonstige Kosten gem. § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III zu berücksichtigen.

**Unvermeidbare Mietkosten
(64.3.2)**